

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 31. Juli 2008
Geschäftszeichen: I 41-1.3.12-33/08

Zulassungsnummer:
Z-3.12-1119

Geltungsdauer bis:
31. Juli 2013

Antragsteller:
Sakowsky GmbH
Riedstraße 14, 71691 Freiberg a.N.

Zulassungsgegenstand:

Hydraulisches Bindemittel "Fix-Zement"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
vom 17. Juni 2003. Der Gegenstand ist erstmals am 13. August 1996 allgemein bauaufsichtlich
zugelassen worden.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Das hydraulische Bindemittel "Fix-Zement" ist ein schnell erstarrendes und erhärtendes Bindemittel, das aus tonhaltigem Kalkstein durch Brennen bei höheren Temperaturen hergestellt wird.

1.2 Anwendungsbereich

Das hydraulische Bindemittel "Fix-Zement" darf für Mörtel für die Verankerung von Außenwandbekleidungen in Anlehnung an DIN 18516-3¹ verwendet werden (siehe Abschnitt 3).

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die Zusammensetzung des hydraulischen Bindemittels "Fix-Zement" muss der Zusammensetzung der im Rahmen der Zulassung untersuchten Probe entsprechen².

2.1.2 Das hydraulische Bindemittel "Fix-Zement" muss nach dem Verfahren hergestellt werden, das beim Herstellen des hydraulischen Bindemittels für die Zulassungsprüfung zugrunde lag³.

2.1.3 Der nach DIN EN 196-2⁴ bestimmte Gehalt an SiO₂ des hydraulischen Bindemittels "Fix-Zement" muss als charakteristischer Wert mindestens 17,0 M.-% betragen (Grenzwert für Einzelwerte: 16,0 M.-%).

2.1.4 Das Verhältnis des nach DIN EN 196-2⁴ bestimmten Gehalts an Al₂O₃ und Fe₂O₃ des hydraulischen Bindemittels "Fix-Zement" Al₂O₃/Fe₂O₃ muss als charakteristischer Wert mindestens 2,0 betragen (Grenzwert für Einzelwerte: 1,8 M.-%).

2.1.5 Der nach DIN EN 196-2⁴ bestimmte Gehalt an SO₃ des hydraulischen Bindemittels "Fix-Zement" darf als charakteristischer Wert 4,0 M.-% nicht überschreiten (Grenzwert für Einzelwerte: 4,3 M.-%).

2.1.6 Der nach DIN EN 196-2⁴ bestimmte Gehalt an Chlorid des hydraulischen Bindemittels "Fix-Zement" darf als charakteristischer Wert 0,10 M.-% nicht überschreiten (Grenzwert für Einzelwerte: 0,10 M.-%).

2.1.7 Der nach DIN EN 196-2⁴ bestimmte unlösliche Rückstand des hydraulischen Bindemittels "Fix-Zement" darf als charakteristischer Wert 6,0 M.-% nicht überschreiten (Grenzwert für Einzelwerte: 6,5 M.-%).

2.1.8 Der nach DIN EN 196-2⁴ bestimmte Glühverlust des hydraulischen Bindemittels "Fix-Zement" darf als charakteristischer Wert 14,0 M.-% nicht überschreiten (Grenzwert für Einzelwerte: 15,0 M.-%).



¹ DIN 18516-3:1999-12 Außenwandbekleidungen, hinterlüftet - Teil 3: Naturwerkstein; Anforderungen, Bemessung
² Die Zusammensetzung ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.
³ Das Herstellverfahren ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.
⁴ DIN EN 196-2:2005-05 Prüfverfahren für Zement; Chemische Analyse von Zement

- 2.1.9 Die nach DIN EN 196-6⁵ bestimmte spezifische Oberfläche des hydraulischen Bindemittels "Fix-Zement" muss als charakteristischer Wert größer als 5000 cm²/g sein (Grenzwert für Einzelwerte: 4500 M.-%).
- 2.1.10 Erstarren
Bei der Prüfung des hydraulischen Bindemittels "Fix-Zement" nach NF P 15-314⁶, Abschnitt A.1.1 (in Anlehnung an DIN EN 196-3⁷) muss der Erstarrungsbeginn als charakteristischer Wert 4 Minuten nach dem Anmachen beendet sein (Grenzwert für Einzelwerte: 5 Minuten).
- 2.1.11 Raumbeständigkeit
Bei der Prüfung des hydraulischen Bindemittels "Fix-Zement" nach NF P 15-314⁶ Abschnitt A.1.2 (in Anlehnung an DIN EN 196-3⁷) muss die Vergrößerung des Nadelabstands als charakteristischer Wert weniger als 15 mm betragen (Grenzwert für Einzelwerte: 15 mm).
- 2.1.12 Druckfestigkeit
Bei der Prüfung des hydraulischen Bindemittels "Fix-Zement" nach NF P 15-314⁶, Abschnitt A.2 (in Anlehnung an DIN EN 196-1⁸) muss die Druckfestigkeit als charakteristischer Wert
- | | | |
|--------------|------------|------------------------|
| nach 15 min: | mindestens | 4,0 N/mm ² |
| nach 28 d: | mindestens | 19,0 N/mm ² |
- betragen (Grenzwerte für Einzelwerte: 3,5 N/mm² bzw. 18,0 N/mm²).

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Das hydraulische Bindemittel "Fix-Zement" wird durch Mischen des zerkleinerten, gebrannten und gemahlten Produktes des Werks La Perelle der Fa. Vicat S.A. mit dem zerkleinerten, gebrannten und gemahlten Produkt des Werks St. Egrève der Fa. Vicat S.A. in einem Massenverhältnis 60:40 im Werk Voreppe der Fa. Vicat S.A. hergestellt.

2.2.2 Lagerung und Transport

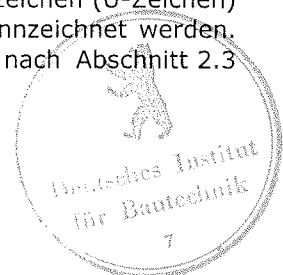
Das hydraulische Bindemittel "Fix-Zement" ist im Herstellwerk in einem Silo zu lagern, das die deutlich sichtbare Aufschrift trägt:

Hydraulisches Bindemittel "Fix-Zement"
DIBt-Zulassung Nr. Z-3.12-1119

Das hydraulische Bindemittel "Fix-Zement" darf nur in saubere und von Rückständen früherer Lieferungen freie Transportbehälter gefüllt werden. Er darf auch während des Transports nicht verunreinigt werden.

2.2.3 Kennzeichnung

Die Säcke des Bauprodukts bzw. der Silozettel des Bauprodukts oder der Lieferschein des Bauprodukts müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.



5	DIN EN 196-6:1990-03	Prüfverfahren für Zement; Teil 6: Bestimmung der Mahlfineinheit
6	NF P 15-314:1993-02	Liants hydrauliques; Ciment prompt naturel
7	DIN EN 196-3:2005-05	Prüfverfahren für Zement; Teil 3: Bestimmung der Erstarrungszeiten und der Raumbeständigkeit
8	DIN EN 196-1:2005-05	Prüfverfahren für Zement; Teil 1: Bestimmung der Festigkeit

2.2.3.1 Lieferung in Säcken

2.2.3.1.1 Sackaufschrift

Es sind weiße Säcke zu verwenden, die in roter Schrift mit folgenden Angaben versehen sein müssen:

Art des Bindemittels:	Hydraulisches Bindemittel
Bezeichnung des Bindemittels:	Hydraulisches Bindemittel "Fix-Zement"
Herstellwerk:	Voreppe/Frankreich
Übereinstimmungszeichen mit Zulassungs-Nr.:	Z-3.12-1119
Liefermenge (Masse):

sowie Hinweis:

"Eignungsprüfung erforderlich"

2.2.3.1.2 Lieferschein

Die Lieferscheine müssen folgende Angaben enthalten:

Bezeichnung des Bindemittels:	Hydraulisches Bindemittel "Fix-Zement"
Zulassungs-Nr.:	Z-3.12-1119
Liefermenge (Masse):

2.2.3.2 Lose Lieferung

2.2.3.2.1 Silobeschriftung

Anstelle der Sackaufschrift ist ein weißes witterungsfestes Blatt (A5-Format) zum Anheften am Behälter bzw. Silo (Silozettel) mitzugeben, das mit rotem Aufdruck die folgenden Angaben enthalten muss:

Art des Bindemittels:	Hydraulisches Bindemittel
Bezeichnung des Bindemittels:	Hydraulisches Bindemittel "Fix-Zement"
Übereinstimmungszeichen ⁹ mit Zulassungs-Nr.:	Z-3.12-1119

sowie Hinweis:

"Eignungsprüfung erforderlich"

2.2.3.2.2 Lieferschein

Die Lieferscheine müssen neben den in Abschnitt 2.2.3.1.2 aufgeführten Angaben noch mit folgenden Angaben versehen sein:

- Tag der Lieferung;
- polizeiliches Kennzeichen des Fahrzeugs,
- Auftraggeber, Auftragsnummer und Empfänger.



⁹ Das Übereinstimmungszeichen kann alternativ auch auf dem Lieferschein aufgebracht werden, wenn die Zulassungsnummer auf der Silobeschriftung angegeben wird.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Durchführung der Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

2.3.2.1 Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

2.3.2.2 Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind mindestens die folgenden Prüfungen durchzuführen und nach DIN EN 197-2¹⁰ auszuwerten:

a) mindestens einmal wöchentlich:

- Erstarren,
- Raumbeständigkeit,
- spezifische Oberfläche,
- Druckfestigkeit

b) mindestens einmal monatlich:

- chemische Bestandteile.

2.3.2.3 Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Sie sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2.3.2.4 Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, sind Proben zu entnehmen und zu prüfen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

- 2.3.3.1 Im Rahmen der Fremdüberwachung sind folgende Prüfungen durchzuführen:
- a) mindestens zweimal jährlich:
 - chemische Bestandteile,
 - Erstarren,
 - Raumbeständigkeit,
 - spezifische Oberfläche,
 - Druckfestigkeit
 - b) mindestens einmal jährlich:
 - chemische Vollanalyse.
- 2.3.3.2 Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und auf Verlangen der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Ausführung

- 3.1 Für die Anwendung des hydraulischen Bindemittels "Fix-Zement" ist der Mörtel abweichend von DIN 18516-3¹, Abschnitt 6.5.1, aus 1 Raumteil hydraulisches Bindemittel "Fix-Zement", 0,4 Raumteilen CEM II/B-P nach DIN EN 197-1¹¹ und 1 Raumteil Natursand 0/4 mm nach DIN EN 12620¹² unter Berücksichtigung von DIN V 20000-103¹³ herzustellen.
- 3.2 Bei Verwendung des hydraulischen Bindemittels "Fix-Zement" ist die Eignung des Mörtels durch Nachweis der Brauchbarkeit des Zuschlags nach DIN 1053-1¹⁴ für Mörtelgruppe III zu prüfen.

Dr.-Ing. Hintzen



¹¹	DIN EN 197-1:2004-08 DIN EN 197-1 Ber. 1:2004-11	Zement - Teil 1: Zusammensetzung, Anforderungen und Konformitätskriterien von Normalzement; Deutsche Fassung EN 197-1:2000 + A1:2004 Berichtigungen zu DIN EN 197-1:2004-08
¹²	DIN EN 12620: 2003-04 DIN EN 12620 Ber. 1:2004-12	Gesteinskörnungen für Beton; Deutsche Fassung EN 12620:2002 Berichtigungen zu DIN EN 12620:2003-04
¹³	DIN V 20000-103:2004-04	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 103: Gesteinskörnungen nach DIN EN 12620:2003-04
¹⁴	DIN 1053-1:1996-11	Mauerwerk; Teil 1: Berechnung und Ausführung